

die in der Cron. Thuring. ampl. nur ganz kurz erwähnt wird¹, in der Hist. Eccard. zum Jahr 1226 (c. 417 f.) aber ausführlich erzählt ist. Wie sich diese deutsche Chronik zu der von Johann Rothe verhält, lasse ich unentschieden, weil ich die Untersuchung nicht vollständig gemacht habe. Ich wollte eben nur bemerken, dass die deutsche Chronik zu dieser Eisenacher Quellengruppe gehört und für allseitige Klärung des Verhältnisses derselben unter einander heranzuziehen ist.

J. G. Eccard wählte für die Eisenacher Compilation den Titel 'Historia de landgraviis Thuringiae', den Pistorius der Cronica Thuringorum gegeben hatte, nur darum, damit er stolz hinzusetzen konnte, er böte diese 'duplo auctor multoque emendatior editione Pistoriana' dar. Einzig dieser ganz unpassende Titel der Compilation, die, wie wir sahen, keineswegs nur die Geschichte der Thüringischen Landgrafen enthält, hat zur Folge gehabt, dass man zuweilen die beiden Werke, welche in den Ausgaben denselben Namen trugen, beinahe nur als ein Werk oder doch nur als verschiedene Recensionen desselben Werkes betrachtet hat², während thatsächlich das eine nur eine Quelle des andern ist, allerdings eine Hauptquelle. Das letztere würde man viel passender Chronicon universale Isenacense benennen.

Der Werth desselben beruht nicht so sehr in den neuen Nachrichten, die es uns liefert, als darin, dass es uns wichtige Dienste leistet für die Kenntniss und Textkritik der Erfurter und Reinhardsbrunner Denkmäler.

1) Da ist sie aus Chron. Reinhardsbr. entnommen, obwohl sie in der Hannoverschen Hs. nicht steht. Da sie aber in dem deutschen Leben Ludwigs II, 8, ed. Rückert S. 25, mit Chron. Thuring. ampl. vollständig übereinstimmend erzählt wird, so erhellt, dass sie im Chron. Reinhardsbr. stand, was von dem Schreiber jener Hs. wie so manches andere übergegangen ist. 2) In dem wirren Gerede von O. Lorenz, DGQ. II, 3. Aufl., über die Thüringischen Quellen liest man thatsächlich nur von einem Werk mit diesem Titel, S. 103, N. 1 und S. 105, wo in N. 3 die beiden Ausgaben ohne irgend eine Belehrung über deren Inhalt angeführt werden.